

# Satzung

## des Vereins der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasium Antonianum Vechta e. V. (Förderverein)

in der Fassung vom 13. 7. 1994

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde, Förderer und Ehemaligen des Gymnasium Antonianum Vechta e. V." (Förderverein).
- (2) Er hat seinen Sitz in Vechta, Gymnasium Antonianum, Willohstraße 19.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Aufgabe des Vereins ist es, das Gymnasium Antonianum ausschließlich und unmittelbar in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Zwecke stellt der Verein Mittel zur Förderung der arbeitstechnischen Voraussetzungen, der Gestaltung des schulischen Umfeldes u. ä. zur Verfügung; er pflegt die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus und hält den Kontakt zwischen ehemaligen Schülern und der Schule wach.
- (3) Er verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne der §§ 51 ff. AO 1977.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins befürworten. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Mit der Beitrittserklärung verpflichten sich die Mitglieder zur Leistung eines Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung des Mitgliedes (schriftlich zu Händen eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf den Schluß des Geschäftsjahres) oder durch seinen Tod.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgesetzten Höhe. Die Mitglieder erhalten für die gezahlten Beiträge und für darüber hinaus dem Verein zugewendete Beiträge Quittungen. Jedes Vereinsmitglied sollte sich damit einverstanden erklären, daß der Beitrag per Bankeinzug erhoben wird.
- (2) Personen, die sich noch in Berufsausbildung befinden, zahlen einen ermäßigten Jahresbeitrag. Er wird vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, insbesondere auch nicht etwa eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand hat wenigstens alle drei Jahre eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Gesamtvorstandes oder mindestens 30 Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und/oder durch eine Veröffentlichung in der "Oldenburgischen Volkszeitung" Vechta unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen Einladung und Versammlungstermin müssen wenigstens 10 Tage liegen.
- (2) Der Vorsitzende gibt der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für den abgelaufenen Zeitraum seit der letzten Versammlung. Das gleiche gilt für die Jahresabschlüsse.

## **§ 8 Gesamtvorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Leiter des Gymnasium Antonianum, der erste Vorsitzende des Schullehrernrates und der Vorsitzende der Arbeitsgruppe "Ehemalige" sind geborene Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- (3) Die übrigen sechs Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Mindestens vier von ihnen sollen zum Zeitpunkt der Wahl Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülern des Gymnasium Antonianum sein. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Gesamtvorstand bestellt je eines seiner Mitglieder zum ersten Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden, zum Kassenwart und zum Schriftführer. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ende seiner Wahlperiode aus, kann sich der Vorstand durch Kooptation ergänzen. Dies gilt nicht für den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe "Ehemalige"; er wird gemäß § 10 Abs. 2 neu bestellt.

## **§ 9 Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes; Beschlüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (2) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder ein von ihnen mit der Sitzungsleitung beauftragtes Mitglied, zur Sitzung erschienen sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden oder des mit der Sitzungsleitung beauftragten Mitglieds den Ausschlag.

## **§ 10 Arbeitsgruppe "Ehemalige"**

- (1) Zur Pflege des Kontakts zwischen Ehemaligen und dem Gymnasium Antonianum wird eine eigene Arbeitsgruppe eingerichtet. Sie besteht aus drei Personen. Darunter soll ein Lehrer (auch pensioniert) und ein ehemaliger Schüler des Gymnasium Antonianum sein. Die Arbeitsgruppe kann weitere Mitarbeiter heranziehen.
- (2) Die drei ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe werden vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins mit deren Einverständnis auf die Dauer von drei Jahren bestimmt. Sie bestellen den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe aus ihrer Mitte.
- (3) Die Arbeitsgruppe nimmt u. a. folgende Aufgaben wahr:
  - 1) Führung der Ehemaligenkartei
  - 2) Herausgabe von Ehemaligen-Briefen
  - 3) Einladung an Jubiläumsjahrgänge (Abitur vor 10, 20, 25, 30, 40, 50 Jahren)
  - 4) Vorbereitung und Durchführung von Besuchen Ehemaliger in Zusammenarbeit mit Schulleitung und weiteren Lehrern
  - 5) Gewinnung Ehemaliger als Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Verwendung des Vereinsvermögens**

- (1) Über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zum Betrag von DM 2.000 im Einzelfall entscheidet der erste Vorsitzende mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes (in der Regel des Schulleiters oder des stellvertretenden Vorsitzenden). Über die Verwendung des Vereinsvermögens in Beträgen über DM 2.000 im Einzelfall entscheidet der Gesamtvorstand.
- (2) Ausgeschlossen von dieser Regelung sind zweckgebundene Mittel, die dem satzungsgemäßen Verwendungszweck entsprechen (Spenden, sonstige Zuwendungen). Der erste Vorsitzende entscheidet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (in der Regel dem Schulleiter oder dem stellvertretenden Vorsitzenden) darüber im Rahmen der Auflagen für diese zweckgebundenen Mittel.
- (3) Das Vorschlagsrecht für Verwendungen des Vermögens steht insbesondere dem Leiter des Gymnasium Antonianum zu. Darüber hinaus

haben die Mitgliederversammlung und Einzelmitglieder ein Vorschlagsrecht.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen erfolgen durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Für derartige Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder nach Wegfall seines Gemeinnützigkeitszweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Schulträger, der es für die Erziehungs- und Bildungsarbeit unmittelbar und ausschließlich im Sinne der §§ 51 ff. AO 77 zu verwenden hat.

Vechta, den 13. 7. 1994